

Weiterbildungstage des SAV, Stade de Suisse, 31.08.18

Das Arbeitszeugnis – Fragestellungen aus der Praxis

Dr. iur. Anina Kuoni, Advokatin,
Fachanwältin SAV Arbeitsrecht

burckhardt

Basel • Zürich

Agenda

- Einstieg: Beispiele aus der Praxis
- Sprache
- Codierung
- Datierung
- Ausgewählte inhaltliche Fragen
- Haftung
- Prozessuales

Einleitung: Fallbeispiele I

- «X ist ein charakterstarker, selbstsicherer Mitarbeiter. Er benötigt eine starke Führungskraft und regelmässige Kontrollen, um seine Arbeit im gewünschten Zeitrahmen und im gewünschten Qualitätsstandard zu bewältigen.»
- «Das Arbeitsverhältnis mit Frau Y wurde per 31. März 2018 beendet.»

Einleitung: Fallbeispiele II

- «Kunden gegenüber trat sie immer sicher, höflich und kompetent auf.»
- «Das Verhalten von Z war stets korrekt.»
- «Leider war V oftmals während mehreren Wochen am Stück krankheitsbedingt abwesend. War sie einmal da, arbeitete sie zu unserer vollen Zufriedenheit.»

Sprache

- Sprache am Arbeitsort
(BVGer A-32/2012, E. 7.1.2)
- Spezifische Berufssprache
(BGer 4A_117 /2007 / 4A_127/2007 E.7.1)
- Übersetzung in andere Sprache auf eigene Kosten

Codierung

- Formulierung im Ermessen des Arbeitgebers (BGer 8C_251/2017 E. 5.2.3)
- «Gegenüber seinen Mitarbeitern zeigte er grosses Einfühlungsvermögen.»
 - > Verbotene Codierung! Interpretation: Arbeitnehmer suchte die Nähe zum anderen Geschlecht
- Klare und unmissverständliche Formulierung

Datierung I: Enddatum

- Grundsatz: Datum, an dem das Arbeitsverhältnis rechtlich endete
- Ausnahme: Bei einer ungerechtfertigten fristlosen Kündigung durch den Arbeitgeber gilt gemäss Zürcher Praxis das Enddatum der hypothetischen Kündigungsfrist (vgl. auch BGer 4C.36/2004 E. 5)

Datierung II: Ausstelldatum

- Grundsatz: Effektives Ausstelldatum («Wahrheit»)
- Ausnahmen (BVGer A-5588/2007 E. 4.4):
 - Ungerechtfertigte fristlose Entlassung
 - Zeugnisänderung nach längerem Prozess
 - Bei Verzögerungstaktik des Arbeitgebers

Inhalt I

- Grundsätze:
 - Vollständigkeit
 - Wahrheit („objektiv richtig“)
 - Wohlwollen
- Erwähnen negativer Tatsachen? Straftat?

Inhalt II

- Thematisieren von Krankheiten?
(BGer 4A_574/2017 E. 4)
- Erwähnen längerer Abwesenheiten?
- Hinweis auf Grund des Ausscheidens?
(Verwaltungsgericht ZH: PB.2004.00067 E. 3.2
/Appellationsgericht BS: ZB.2017.35 E. 4.2)

Haftung I: Gegenüber Arbeitnehmer

- **Vertragsverletzung** -> Wahrheitswidriges negatives Zeugnis oder nicht/nicht fristgemäß ausgestelltes Zeugnis
- **Schaden** -> Keine/nicht qualifizierte Stelle
- **Kausalität** -> aktuelle Jobsituation ist auf Zeugnis zurückzuführen
- **Verschulden** -> fehlende Exkulpation

Haftung II: Gegenüber Dritten

BGE 101 II 69, Pra 1975, Nr. 170

- Haftung aus Art. 41 OR
(Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalität, Verschulden)
- Vertrauenshaftung
(Rechtliche Sonderverbindung, enttäushtes Vertrauen, Schaden, Kausalität, Verschulden)

Prozessuales

- Streitwert (BGer 4A_45/2013 E. 4.3 m.w.H. ≠ kant. Praxis)
- Zeugnisklage / Berichtungsklage
- Beweislast im Berichtungsprozess (BGer 4A_270/2014 E. 3.2.1)

Q & A

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

burckhardt AG
Dr. Anina Kuoni
Mühlenberg 7
4052 Basel
www.burckhardtlaw.com